

Satzung der Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Genossenschaftswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "*Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Genossenschaftswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin e.V.*" mit dem Zusatz "*Eingetragener Verein*". Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, dass er das Institut für Genossenschaftswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Zweck der Wissenschaft und Forschung, im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) in jeglicher Beziehung unterstützt und ihm Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben in der Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens bereitstellt. Dies wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der Durchführung von Forschungsvorhaben, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Veranstaltungen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand ist zu einer Begründung seiner Entscheidung nicht verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum 31.12. des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins erfolgen.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge und Spenden.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge gemäß der Satzung und der von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.
- (3) Die Beiträge können gestaffelt werden für Mitglieder, die
 - natürliche Personen,
 - Personengesellschaften des Handelsrechts,
 - juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind.
- (4) Die Summe der jährlichen Mitgliedsbeiträge soll ausreichen, um den festgestellten Haushalt der Förderungsgesellschaft für das jeweils folgende Jahr zu sichern.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann bei Veränderungen des Aufkommens an Beiträgen und Zuwendungen oder des Haushaltsbedarfs die Beiträge anpassen. Bei einer Veränderung der Mindestbeiträge erfolgt die Anpassung der Beiträge, die nach dem Stand vom 31.12. des vorgehenden Jahres die Mindestbeiträge überstiegen haben, nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung.
- (6) Die Mittelbereitstellung für das Institut für Genossenschaftswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin erfolgt auf der Grundlage jährlicher Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 5 Verwaltung

Vereinsorgane sind

- 1. der Vorstand und
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Der Vorstand hat das Vereinsvermögen zu verwalten, die laufenden Geschäfte zu führen, den Verein nach außen zu vertreten sowie die Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten. Der Vorstand verwendet die Vereinsbeiträge sowie das sonstige Vereinsvermögen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist ermächtigt, mit den Mitgliedern über größere und einmalige Zuwendungen Vereinbarungen zu treffen, nach denen diese Zuwendungen ganz oder teilweise nur zu besonderen Zwecken verwendet werden dürfen.
- (4) Der Vorstand versieht sein Amt ehrenamtlich.
- (5) Vorstandssitzungen können in Präsenz, digitaler oder hybrider Form sowie im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

§§ 7 bis 10 Mitgliederversammlung

§ 7 Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung einzuberufen. Es ist ordnungsgemäß eingeladen worden, wenn die Benachrichtigung an die letzte vom stimmberechtigten Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift rechtzeitig abgesandt ist.
- (2) In der Einberufung sind die Beratungsgegenstände bekannt zu geben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in derselben Weise einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. In begründeten Fällen kann sie auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden.

§ 8 Aufgaben

Zum Geschäftskreis der ordentlichen Mitgliederversammlung gehört:

1. Entgegennahme und Beratung der Berichte der Vorstände der Gesellschaft und des Instituts,
2. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung für das zurückliegende Geschäftsjahr,
3. Vorschlags- und Beratungsrecht zur Mitwirkung an der Aufstellung des Arbeitsprogramms des Instituts für Genossenschaftswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin,
4. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende und kommende Jahr,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
7. Wahlen zum Vorstand,
8. Wahl zweier Rechnungsprüfer (jährliche Wahl; Wiederwahl ist möglich),
9. Änderung der Satzung,
10. Auflösung des Vereins.
11. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung oder mindestens acht Tage vor dem Versammlungstage angekündigten Gegenstände. Auf rechtzeitigen Antrag von zwei stimmberechtigten Mitgliedern müssen die von ihnen angegebenen Beratungsgegenstände angekündigt werden.

§ 9 Stimmrechte

- (1) Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist zulässig; Bevollmächtigte dürfen nicht mehr als zwei stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Beschlüsse werden – soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt – mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Form der Abstimmung wird vom Vorsitzenden geregelt.
- (2) Beschlüsse über die Veränderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist dieses Erfordernis nicht erfüllt, kann in einer zweiten unter Einhaltung der satzungsmäßigen Fristen einzuberufenden Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (3) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt, findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die engere Wahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Blockwahlen sind zulässig.

§ 10 Vorsitz und Protokoll

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter oder – wenn auch dieser verhindert ist – ein anderes dazu bestimmtes Mitglied.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der jeweilige Vorsitzende der Versammlung zu unterschreiben hat.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögensnachfolge

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Genossenschaftswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht das Institut für Genossenschaftswesen auch nicht mehr, fällt das Vermögen an die Raiffeisen-Stiftung Berlin.

Fassung vom 06.09.2022